

Hausordnung für die 2. Etappe

Allgemeine Ordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und Mieterinnen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Die Mieter und Mieterinnen haben in der Wohnung, im Treppenhaus, in den übrigen Räumen des Hauses und in seiner Umgebung auf Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung einem/einer HauswartIn übertragen ist. Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche, Flaumer sowie Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden.

Sicherheit

Die Haustüren und Türen zu den Kellern sind stets abgeschlossen zu halten.

Reinigung und Unterhalt

Aussergewöhnliche Verunreinigungen sind in jedem Fall vom verursachenden Mieter sofort zu beseitigen.

Sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gelten die besonderen Vorschriften und Weisungen der Genossenschaftsorgane. Jeder Mieter ist verantwortlich, dass folgende Arbeiten im vereinbarten Turnus einwandfrei ausgeführt werden (auch bei Abwesenheit oder Krankheit):

- Die Reinigung seines Treppenanteils und des Podestes (inkl. Geländer und Treppenhausfenster) alle 14 Tage.

Mieter im Parterre:	Parterrepodest und Zugangsweg bis nächstes Haus.
Mieter im 1. Stock:	Treppe vom Parterre bis und mit Podest im 1. OG.
Alle Mieter:	Einmal im Monat, Kellertreppe mit Podest UG.
- Veloraum, Veloständer, Kellergang inkl. Armaturen und Fenster.
- Rabatten und Zieranlagen vor den Balkonen, sind die Parterre Mieter zuständig.
- Zugangswege (für die Schneeräumung sind alle Mieter zuständig).

Die Reinigungsarbeiten sind jeweils bis am Samstag, 18.00 Uhr, zu erledigen.

Waschküche, Trockenräume

Die Benützung der Waschküche und der Trockenräume richtet sich nach den besonderen Vorschriften und Weisungen der Genossenschaftsorgane (Waschküchenordnung). Die Waschküche, Trockenräume und die dazugehörigen Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt der nachfolgenden Mieterschaft zu übergeben.

Kehricht

Der Haushaltkehricht ist in den verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken in den bereitgestellten Containern zu deponieren. Der Kehricht darf nicht im Treppenhaus gelagert werden.

Heizungs- und Wasserleitungen

Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen (auch Garten und Garagen) zu entleeren und gegen Frost zu schützen (Achtung auf abgestellte Radiatoren bei geöffneten Fenstern).

Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Das Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, sowie das Erteilen von gewerbmässigem Musikunterricht sind nicht gestattet.

Haustiere

Tiere dürfen nur im Bereich der Wohnung gehalten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

Treppenhaus

Das gesamte Treppenhaus – auch die Fläche direkt vor der Wohnung – sowie andere allgemeine Hausbereiche (Kellergänge, Waschküche, Trockenraum, Veloraum usw.) gehören nicht zum persönlichen Mietobjekt. Sie dürfen deshalb grundsätzlich auch nicht mit Mobiliar oder Gegenständen irgendwelcher Art belegt werden. Eine Unordnung macht einen schlechten Eindruck, erschwert die Reinigungsarbeiten und behindert im Notfall den Einsatz von Feuerwehr und Sanität.

Sofern der Platz es erlaubt, ist das Aufstellen eines kleinen, Schuhschranks erlaubt. Ausserhalb des Schrankes dürfen keine Schuhe dauernd deponiert werden. Der Durchgang für die übrigen Mieter und Mieterinnen darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Umzügen ist der Schuhschrank unaufgefordert zu entfernen, damit der Durchgang mit den Möbeln gewährleistet ist. Die Verwaltung behält sich vor, bei Streitigkeiten das Entfernen der Schränke anzuordnen.

Zu unterlassen sind:

- Das Aufbewahren und Lagern von Möbeln, Fahrzeugen, Geräten etc. in den allgemeinen Nebenräumen (Waschküche, Trockenräume, Heizung, Kellergänge usw.)
- Fahrräder welche mehr als 3 Jahre nicht mehr gebraucht worden sind, müssen im eigenen Keller deponiert werden. Ansonsten werden diese von der Verwaltung entsorgt.
- Das Ausschütteln und Auswerfen von Gegenständen aus den Fenstern und von den Wohnzimmerbalkonen, ferner das Reinigen von Teppichen und Türvorlagen im Treppenhaus und auf den Balkonen.
- Gegenstände, die eine Verstopfung der Ablaufrohre zur Folge haben könnten, in die Klosetts, Brunnlein oder Ablaufschächte zu werfen.
- Badewannen mit Säure zu behandeln oder Badezusätze zu verwenden, die der Glasur schaden.
- Das Anbringen von privaten Radio- und Fernsehantennen und TV-Schüsseln an den Aussenseiten des Hauses (Fassade, Balkone, Terrassen).

Parkplätze

Der Mieter mit eigenem Auto muss, sofern vorhanden, einen Garagen- oder Parkplatz übernehmen. Die Autos sind Mittags und über Nacht in den Garagen oder auf den entsprechenden Parkplätzen zu parkieren.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und wird in den Wohnhäusern aufgehängt. Die Verwaltung behält sich vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein/e MieterIn benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten. Durch Nichtbefolgen dieser Hausordnung entstehende Schäden werden dem fehlbaren Mieter belastet.

Thun, 2. Mai 2006

Im Namen des Vorstandes

Ruth Guldemann, Präsidentin